

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 41
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Jürg Froelicher

Chef
Telefon 032 627 23 40
juerg.froelicher@vd.so.ch

An die
Revierförster/Forstbetriebsleiter
und Waldeigentümer
im Kanton Solothurn

Unser Zeichen:
wbkktso_001.doc

1. Dezember 2008 / dvb

Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal

- Neue interne Richtlinie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei
- Gesuche/Bewilligungen für Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit besteht bei den Forstbetrieben die Tendenz, den Wald vermehrt für die Produktion von Weihnachtsbäumen zu nutzen. Dauernde Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal gelten gemäss Waldgesetzgebung jedoch als nachteilige Nutzungen und sind somit eigentlich grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch die Kantone solche nachteiligen Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (§9 WaG-SO, §25 WaV-SO).

Nun verfügen aber nicht alle Waldeigentümer über Niederhaltezone im Wald, in denen Weihnachtsbaumkulturen angelegt werden können. Um auch diesen Waldbesitzern die Möglichkeit zu bieten, Weihnachtsbäume für den lokalen oder regionalen Markt anbauen zu können, hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine entsprechende neue interne Richtlinie geschaffen.

Neue interne Richtlinie

Die neue am 1. Oktober 2008 in Kraft getretene Richtlinie legt fest, unter welchen Bedingungen und Auflagen künftig Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal angelegt und betrieben werden dürfen. Die Richtlinie gilt sowohl für neue als auch bestehende Weihnachtsbaumkulturen.

Wie alle anderen nachteiligen Nutzungen von Wald benötigen auch dauernde Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmbewilligung.

Bewilligungen für neue dauernde Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal sind mit dem beiliegenden Gesuchsformular* beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, zu beantragen.

Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss der Richtlinie erfüllt sind.

Nachträgliche Bewilligung bestehender Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal

Eine interne Erhebung unseres Amtes hat gezeigt, dass im Kanton Solothurn rund 50 dauernde Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal existieren. Häufig liegen diese Kulturen in Niederhaltezone unter Stromleitungen, über Gasleitungen oder vor Scheibenständen. Die meisten dieser bestehenden Weihnachtsbaumkulturen verfügen über keine waldrechtliche Bewilligung und müssten daher gemäss §9 WaG-SO eigentlich abgelöst und aufgehoben werden.

Wir möchten Ihnen die Gelegenheit bieten, die bestehenden, ohne Bewilligung auf Waldareal angelegten Weihnachtsbaumkulturen in einem nachträglichen Bewilligungsverfahren zu legalisieren, sofern die Vorsetzungen gemäss der neuen Richtlinie erfüllt sind.



Das Vorgehen für dieses **nachträgliche Bewilligungsverfahren** sieht wie folgt aus:

- Für jede bestehende dauernde Weihnachtsbaumkultur auf Waldareal ist mit den beiliegenden Gesuchsformularen* ein separates Gesuch zur Bewilligung von dauernden Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal einzureichen.
- Kreuzen Sie den Antrag auf Bewilligung an, wenn die Weihnachtsbaumkultur nachträglich bewilligt werden soll.
Falls die Kultur jedoch ohnehin bis spätestens Ende 2013 definitiv aufgehoben wird, ist keine nachträgliche Bewilligung erforderlich. Das Gesuchsformular ist dennoch einzureichen.
- Die Gesuche sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bis **spätestens 15. Januar 2009** dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, einzureichen.
Falls Sie diesen Termin nicht einhalten können, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung.
- Nach Kontrolle der Gesuchsangaben erteilt das Volkswirtschaftsdepartement eine Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal, sofern die Voraussetzungen gemäss der neuen Richtlinie erfüllt sind. Bewilligungsempfänger sind grundsätzlich die Waldeigentümer. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- pro Weihnachtsbaumkultur erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt an den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin.

Alle bestehenden Weihnachtsbaumkulturen auf Waldareal, für die bis spätestens 15. Januar 2009 kein nachträgliches Bewilligungsgesuch eingereicht wird, müssen innert 5 Jahren bis Ende Dezember 2013 definitiv aufgehoben werden !

Fragen zum Bewilligungsverfahren beantworten das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Daniel von Büren; Tel. 032 627 23 42; mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch) oder Ihr zuständiger Kreisförster.

Mit der neuen Richtlinie werden die **Möglichkeiten der Waldeigentümer und Forstbetriebe für die Weihnachtsbaum-Produktion erheblich erweitert**. Wie alle Freiheiten, können diese **nur mit der nötigen Selbstverantwortung sinnvoll genutzt werden**.

Freundliche Grüsse



Jürg Froelicher
Kantonsoberrförster

* Die Formulare können auch im Internet heruntergeladen werden (<http://www.wald.so.ch>).

Gesetzliche Bestimmungen:

- Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991
- § 9 Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995
- § 25 Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) vom 14. November 1995

Beilage:

- Gesuchsformulare

Geht zur Information an:

- Bürgergemeinden / Einwohnergemeinden / Einheitsgemeinden
- intern: abt.wald; kfö (alle)

